

*
kosten für Hin- und Rückfahrt erstattet werden, zu gewähren:

- Erste Heimfahrt zum letzten Wochenende im Monat Oktober,
- zweite Heimfahrt zu den Weihnachtsfeiertagen,
- dritte Heimfahrt zu den Osterfeiertagen,
- vierte Heimfahrt zu den Pfingstfeiertagen,
- fünfte Heimfahrt zum Jahresurlaub der Lehrlinge.

(2) Die erste Heimfahrt zum letzten Wochenende im Monat Oktober ist von Sonnabend nach Beendigung des Unterrichts bis Sonntagabend (Beginn der Nachtruhe) zu gewähren.

(3) Die Rückfahrt muß so vorgenommen werden, daß die Lehrlinge das Wohnheim zehn Stunden vor Beginn des Unterrichts erreichen.

§ 2

(1) Bei Heimfahrten, deren Fahr- und Wegezeit für Hin- und Rückfahrt

- a) weniger als 7 Stunden beträgt, ist kein Reisetag,
- b) 7 bis 15 Stunden beträgt, ist ein Reisetag,
- c) mehr als 15 Stunden beträgt, sind zwei Reisetage zu gewähren.

Als Reisetage sind vorzusehen:

1. Bei einem Reisetag:

- a) zur ersten Heimfahrt der letzte Sonnabend im Monat Oktober,
- b) zur zweiten bis zur vierten Heimfahrt der letzte Unterrichtstag vor den Feiertagen,
- c) zur fünften Heimfahrt der letzte Unterrichtstag vor Beginn des Jahresurlaubs.

2. Bei zwei Reisetagen:

- a) zur ersten Heimfahrt der letzte Sonnabend im Monat Oktober und der folgende Montag,
- b) zur zweiten bis zur vierten Heimfahrt der letzte Unterrichtstag vor und der erste Unterrichtstag nach den Feiertagen,
- c) zur fünften Heimfahrt der letzte Unterrichtstag vor Beginn und der erste Unterrichtstag nach Beendigung des Jahresurlaubs.

Die Reisetage sind zu gewähren unabhängig davon, ob an diesen Tagen die Ausbildung im Betrieb oder der Unterricht in der Berufsschule stattfindet.

(2) Bei Ermittlung der Fahrzeit für die zu gewährenden Reisetage ist die kürzeste Fahrstrecke der öffentlichen Verkehrsmittel zwischen dem Ort der Ausbildung der Lehrlinge und dem Wohnort der Eltern oder Erziehungsberechtigten zugrunde zu legen.

(3) Die Reisetage dürfen auf den gesetzlichen Jahresurlaub der Lehrlinge nicht angerechnet werden.

§ 3

(1) Für die im § 1 Abs. 1 genannten Heimfahrten sind folgende Fahrkosten für Hin- und Rückfahrt zu erstatten:

- a) für Schülerfahrkarten 3. Klasse,
- b) für Schnell- und Eilzugzuschläge, sofern das Reiseziel über 100 km entfernt liegt,
- c) für Benutzung planmäßig fahrender Verkehrsmittel bei An- und Abfahrt zu und von den Bahnhöfen,

d) für Benutzung planmäßig fahrender Verkehrsmittel zwischen dem Ort der Ausbildung der Lehrlinge und dem Wohnort der Eltern oder Erziehungsberechtigten, sofern die Deutsche Reichsbahn nicht in Anspruch genommen werden kann.

(2) Die Fahrkosten werden durch den Betrieb erstattet, der mit dem Lehrling den Ausbildungsvertrag geschlossen hat.

Fahrtnachweise der Deutschen Reichsbahn und anderer öffentlicher Verkehrsmittel sind bei der Abrechnung vorzulegen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. März 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Macher
Minister

Anordnung

über die Regeln für Lehrlinge und Berufsschüler.

Vom 4. März 1955

§ 1

Im Einvernehmen und mit Zustimmung der zuständigen Ministerien werden für alle Jugendlichen, die in Lehrwerkstätten, Berufsschulen, Lehrlingswohnheimen und Betrieben ausgebildet und erzogen werden, die Regeln für Lehrlinge und Berufsschüler (s. Anlage) eingeführt.

§ 2

Die Verantwortlichen für die Berufsausbildung in Lehrwerkstätten, Berufsschulen, Lehrlingswohnheimen und Betrieben sind verpflichtet, in ihrem Arbeitsbereich für die Einhaltung der Regeln zu sorgen.

§ 3

Die Regeln für Lehrlinge und Berufsschüler werden einmalig für die Hand des Schülers und für die Bekanntmachung in den Lehrwerkstätten, Berufsschulen, Lehrlingswohnheimen und Betrieben vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung über die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zur Verfügung gestellt.

§ 4

Alle vom Wortlaut der jetzigen Fassung abweichenden Regeln für Lehrlinge und Berufsschüler sind ungültig.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Macher
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Regeln für Lehrlinge und Berufsschüler

Unser Staat der Arbeiter und Bauern gibt den Jugendlichen die Möglichkeit, einen Beruf gründlich zu erlernen und sich umfangreiches Wissen und Können anzueignen.

In den Lehrwerkstätten, Berufsschulen, Lehrlingswohnheimen und Betrieben der Deutschen Demokra-